Beitragsordnung ab 01.01.2026

§ 1 Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht. Mitglieder sind, soweit sich aus § 4 nichts anderes ergibt, zur Zahlung eines nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen daneben eine Aufnahmegebühr. In bestimmten Fällen und bei einzelnen Gruppen von Mitgliedern, z. B. Mitglieder einer Gewerkschaft sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner, kann durch Vorstandsbeschluss auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr verzichtet werden. Verheiratete Mitglieder, die das Wahlrecht zur Ehegattenveranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag und nur eine Aufnahmegebühr.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage. Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des Mitglieds, bei Ehegatten die Einnahmen beider Mitglieder. Maßgeblich sind

a) bei Eintritt in den Verein (ohne Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft):
die Einnahmen des Jahres, das dem Beitrittsjahr vorangeht,

b) bei Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft

aa) für das Jahr des Vollzugs des Vereinsbeitritts:
die Einnahmen des Jahres, das diesem Jahr vorangeht,

bb) für die anderen Jahre:
die Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres,

c) bei Bestandsmitgliedern:
die Einnahmen, die dem Verein zum Zeitpunkt der Beitragsanforderung bekannt sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen. Bei rückwirkendem Vereinsbeitritt gilt als Beitrittsjahr das Jahr, für das die Mitgliedschaft erstmals begründet wird.

(2) Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der folgenden Beitragstabelle, die bei einem rückwirkenden Vereinsbeitritt auch für diese Jahre maßgeblich ist:

	Einnahmen	Jahresbeitrag inkl. Umsatzsteuer
bis	30.000,00 €	199,00 €
bis	50.000,00 €	249,00 €
bis	70.000,00 €	299,00 €
bis	90.000,00 €	349,00 €
bis	110.000,00 €	399,00 €
bis	130.000,00 €	449,00 €
bis	150.000,00 €	499,00 €
bis	170.000,00 €	549,00 €
bis	190.000,00 €	599,00 €
bis	210.000,00 €	649,00 €
bis	230.000,00 €	699,00 €
über	230.000,00 €	749,00 €
Aufnahmegebühr		15,00 €

§ 3 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Vereinsbeitritts sofort, danach jeweils mit Ablauf des 31. Januar für das Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Leistungen besteht nur, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt wurden; dies ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4 Beitragsbefreiungen

Von der Beitragspflicht befreit sind:
a) Ehrenvorsitzende,
b) Ehrenmitglieder,
c) Mitglieder im Sinn des § 6 Absatz 7 der Satzung und
- aa) in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen oder
- bb) als Kind eines Mitglieds im Sinne des § 32 Absatz 1 Einkommensteuergesetzes im Jahr vor der Inanspruchnahme der Leistung
  - aaa) sich ganzjährig in Ausbildung befinden und
  - bbb) geringere Einnahmen als 12.000 Euro erzielen. Die Einnahmen bestimmen sich nach § 2 Absatz 1.

Die Beitragsbefreiung erstreckt sich in den Fällen des § 5 Absatz 1 der Satzung auch auf den Ehegatten/Lebenspartner.

§ 5 Erstattung von Auslagen und Gebühren

Die jährlich entstehenden Kosten für die erstmalige Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags hat ausschließlich der Verein zu tragen. Etwas anderes gilt für Gebühren und Auslagen, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen. Diese sind von den Mitgliedern zu erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verein Belastungen deshalb zu tragen hat, weil die Mitglieder

Adressänderungen oder – bei Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA) bzw. anderen Bankabbuchungsverfahren – Änderungen der Bank- oder Kontoverbindung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen.

§ 6 SEPA-Basislastschriftverfahren

Wenn als Zahlungsweg zwischen Mitglied und Verein das SEPA-Basislastschriftverfahren vereinbart wurde, ist der Beitragszahler verpflichtet, das dafür notwendige Mandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen. Die Frist für die Vorabankündigung (Prenotification) wird auf einen Tag verkürzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.